

Ludwigsstadt
... ein Leben lang

Kommunales Förderprogramm



Kommunales Förderprogramm

Präambel	2
Ablaufschema Förderprogramm	3
Geltungsbereiche	4
Förderrichtlinie	8
Das Wichtigste in Kürze	13

Präambel

PRÄAMBEL

Die Grundlage für eine Förderung im kommunalen Förderprogramm bildet die Einhaltung der Anforderungen der Gestaltungsfibel.

Das gewachsene Erscheinungsbild der Stadt in seiner unverwechselbaren Eigenart und Gestalt wird erhalten und geschützt, verbessert und weiterentwickelt. Das stadtbildprägende Baugefüge wird bei allen baulichen Maßnahmen grundsätzlich berücksichtigt und zwar in Bezug auf Form, Maßstab, Material, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander sowie Farben. In Übereinstimmung mit der Umgebung kann grundsätzlich auch neues Bauen mit Elementen und Materialien zeitgenössischer Architektur gefördert werden.

Dabei werden im Einzelnen folgende Grundsätze beachtet:

- Notwendige Veränderungen orientieren sich am Bestand und am guten Beispiel; sie fügen sich in die umgebende Substanz und das Ortsbild ein.
- Vorhandene Gestaltungsmängel werden im Zuge baulicher Maßnahmen im Sinne dieser Fibel beseitigt.
- Gebäude mit von der Regel abweichenden Baustilen und landwirtschaftlich genutzte Gebäude werden entsprechend ihrer stilprägenden Besonderheiten behandelt bzw. stilgerecht verbessert.
- Neubauten und neue Bauteile sind als solche zu erkennen.
- Vorhandene historische Bausubstanz wird vorrangig erhalten.
- Bei allen Maßnahmen wird auf eine handwerkliche Ausführung bzw. auf entsprechende Qualitätsmerkmale geachtet.
- Handwerkskunst auch mit neuen Materialien und Techniken wird gefördert und weiterentwickelt.
- Für zukünftige funktionale Anforderungen und Techniken (z.B. Barrierefreiheit, Umwelttechnik, Medien) werden geeignete gestalterische Lösungen gesucht.
- Auf die Herstellung von Freiräumen sowie das Zusammenwirken zwischen Gebäude- und Freiraumgestaltung wird geachtet.

Im kommunalen Förderprogramm sind in begründbaren Fällen in Abstimmung mit der Stadt Ludwigsstadt Abweichungen oder Befreiungen möglich.

Die Anforderungen der Denkmalpflege bleiben unberührt.

ABWEICHUNGEN

Abweichungen von den Empfehlungen der Gestaltungsfibel sind in Abhängigkeit von den städtebaulichen, baulichen und konstruktiven Gegebenheiten möglich, wenn das Ziel der Fibel diesen nicht entgegensteht und die Maßnahmen das Stadtbild nicht beeinträchtigen. Abweichungen werden auf Grundlage der Generalklausel textlich, bildlich oder zeichnerisch begründet.

Ablaufschema Förderprogramm

1. **Kontaktaufnahme Bürger mit Stadt**
(Besprechung der geplanten Maßnahmen, Abklären der grundsätzlichen Förderfähigkeit, Ausgabe Beratungsgutschein für die Sanierungsberatung)
2. **Sanierungsberatung mit Vor-Ort-Besichtigung durch den Sanierungsberater**
3. **Beratungsprotokoll an die Stadt – Weiterleitung mit Unterlagen an Bürger**
Erstellung durch Sanierungsberatung als Grundlage der weiteren Planung
4. **Eingang Förderantrag und Angebote (3 je Gewerk) an die Stadt**
5. **Weiterleitung Angebote an Sanierungsberater zur Angebotsprüfung**
6. **Stellungnahme vom Sanierungsberater an Stadt**
7. **Beschlussfassung durch die Stadt**
8. **Abschluss einer Sanierungsvereinbarung**
9. **Durchführung der Arbeiten durch den Bürger**
10. **Nach Abschluss der Arbeiten Einreichung der Rechnungen und Antrag auf Auszahlung der Fördermittel bei der Stadt**
11. **Weiterleitung der Rechnungen an Sanierungsberater zur Prüfung**
12. **Abnahmeprotokoll durch den Sanierungsberater, Übersendung an Stadt**
13. **Auszahlung der Fördermittel durch die Stadt**

Ihren Ansprechpartner für Rückfragen finden Sie im Rathaus

STADT LUDWIGSSTADT

Sachgebiet Planen und Bauen,
Lauensteiner Str. 1, 96337 Ludwigsstadt

Herr Jochen Solbrig

Telefon: 09263 / 949 15

Email: jochen.solbrig@ludwigsstadt.de

UMGRIFFE

Sanierungsgebiet „Stadtkern Ludwigsstadt“
und Sanierungsgebiet „Pensel“
in Ludwigsstadt

ANLAGE 1

Behelfslageplan
Sanierungsgebiet „Stadtkern Ludwigsstadt“
und Sanierungsgebiet „Pensel“
in Ludwigsstadt

Umgriffe - M 1:6.000



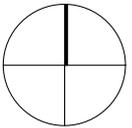
UMGRIFFE

Sanierungsgebiet „Lauenstein“
im Ortsteil Lauenstein

ANLAGE 2

Behelfslageplan
Sanierungsgebiet „Lauenstein“
im Ortsteil Lauenstein

Umgriffe - M 1:3.000



Pfeffenbach

Lauenstein

Bahnhofs-Markt-Ludwigstadt (München-Berlin)

Parkplatz

Dy-Schwarz-Moosler-Straße

Oranienstraße

Hermann-Wilhelm-Straße

Turmerstraße

Oranienstraße

Oranienstraße

zu 303

zu 206

zu 203

zu 202

zu 201

zu 200

zu 199

zu 198

zu 197

zu 196

zu 195

zu 194

zu 193

zu 192

zu 191

zu 190

zu 189

zu 188

zu 187

zu 186

zu 185

zu 184

zu 183

zu 182

zu 181

zu 180

zu 179

zu 178

zu 177

zu 176

zu 175

zu 174

zu 173

zu 172

zu 171

zu 170

zu 169

zu 168

zu 167

zu 166

zu 165

zu 164

zu 163

zu 162

zu 161

zu 160

zu 159

zu 158

zu 157

zu 156

zu 155

zu 154

zu 153

zu 152

zu 151

zu 150

zu 149

zu 148

zu 147

zu 146

zu 145

zu 144

zu 143

zu 142

zu 141

zu 140

zu 139

zu 138

zu 137

zu 136

zu 135

zu 134

zu 133

zu 132

zu 131

zu 130

zu 129

zu 128

zu 127

zu 126

zu 125

zu 124

zu 123

zu 122

zu 121

zu 120

zu 119

zu 118

zu 117

zu 116

zu 115

zu 114

zu 113

zu 112

zu 111

zu 110

zu 109

zu 108

zu 107

zu 106

zu 105

zu 104

zu 103

zu 102

zu 101

zu 100

zu 99

zu 98

zu 97

zu 96

zu 95

zu 94

zu 93

zu 92

zu 91

zu 90

zu 89

zu 88

zu 87

zu 86

zu 85

zu 84

zu 83

zu 82

zu 81

zu 80

zu 79

zu 78

zu 77

zu 76

zu 75

zu 74

zu 73

zu 72

zu 71

zu 70

zu 69

zu 68

zu 67

zu 66

zu 65

zu 64

zu 63

zu 62

zu 61

zu 60

zu 59

zu 58

zu 57

zu 56

zu 55

zu 54

zu 53

zu 52

zu 51

zu 50

zu 49

zu 48

zu 47

zu 46

zu 45

zu 44

zu 43

zu 42

zu 41

zu 40

zu 39

zu 38

zu 37

zu 36

zu 35

zu 34

zu 33

zu 32

zu 31

zu 30

zu 29

zu 28

zu 27

zu 26

zu 25

zu 24

zu 23

zu 22

zu 21

zu 20

zu 19

zu 18

zu 17

zu 16

zu 15

zu 14

zu 13

zu 12

zu 11

zu 10

zu 9

zu 8

zu 7

zu 6

zu 5

zu 4

zu 3

zu 2

zu 1

zu 0

zu -1

zu -2

zu -3

zu -4

zu -5

zu -6

zu -7

zu -8

zu -9

zu -10

zu -11

zu -12

zu -13

zu -14

zu -15

zu -16

zu -17

zu -18

zu -19

zu -20

zu -21

zu -22

zu -23

zu -24

zu -25

zu -26

zu -27

zu -28

zu -29

zu -30

zu -31

zu -32

zu -33

zu -34

zu -35

zu -36

zu -37

zu -38

zu -39

zu -40

zu -41

zu -42

zu -43

zu -44

zu -45

zu -46

zu -47

zu -48

zu -49

zu -50

zu -51

zu -52

zu -53

zu -54

zu -55

zu -56

zu -57

zu -58

zu -59

zu -60

zu -61

zu -62

zu -63

zu -64

zu -65

zu -66

zu -67

zu -68

zu -69

zu -70

zu -71

zu -72

zu -73

zu -74

zu -75

zu -76

zu -77

zu -78

zu -79

zu -80

zu -81

zu -82

zu -83

zu -84

zu -85

zu -86

zu -87

Kommunales Förderprogramm der Stadt Ludwigsstadt

nach Nr. 20.1 StBauFR 2007

Vom 31.10.2019

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms wird durch die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete gebildet. Dies sind:

Sanierungsgebiet „Stadtkern Ludwigsstadt“ in Ludwigsstadt,

Sanierungsgebiet „Pensel“ in Ludwigsstadt

Sanierungsgebiet „Lauenstein“ im Ortsteil Lauenstein.

Die räumliche Abgrenzung ist der jeweiligen Sanierungssatzung zu entnehmen.

§ 2 ZWECK UND ZIEL DER FÖRDERUNG

- (1) Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Sicherung und Erhaltung von ortsbildprägenden Gebäuden, die Bewahrung der Vielfalt an historischen Bauformen und deren zeitgemäße und qualitätsvolle Fortentwicklung unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange.
- (2) Ein wesentlicher Aspekt der Förderung ist die Revitalisierung von leerstehenden, mindergenutzten und zweckentfremdeten Gebäuden und Grundstücken. Dies umfasst sowohl baulich-gestalterische Aufwertungen als auch Maßnahmen des Rückbaus, die eine städtebaulich-stadträumliche Aufwertung nach sich ziehen.
- (3) Ein weiterer bedeutender Aspekt der Förderung ist die Sicherung und Inwertsetzung der noch genutzten historischen und ortsbildprägenden Bausubstanz, um auf diese Weise das weitere Leerfallen innerörtlicher Gebäude nachhaltig zu vermeiden. Dies umfasst sowohl baulich-gestalterische Aufwertungen als auch Maßnahmen des Rückbaus, die eine städtebaulich-stadträumliche Aufwertung nach sich ziehen.
- (4) Um diese Ziele zu erreichen ist die Stadt Ludwigsstadt aufgefordert, private Erneuerungsmaßnahmen, die den jeweiligen allgemeinen Sanierungszielen entsprechen (siehe dazu die Sanierungssatzungen der zwei Sanierungsgebiete), zu unterstützen.

§ 3 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- (1) Maßnahmen zur Sanierung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude, die durch Leerstand oder Mindernutzung in ihrer Funktion wesentlich eingeschränkt sind oder deren bauliche bzw. gestalterische Aufwertung zur Erreichung der Sanierungsziele beiträgt. Zu den Maßnahmen gehören Aufwertungen der Bausubstanz, die eine wesentliche Verbesserung der Nutzungsfunktion nach sich ziehen, sowie Maßnahmen an Fassaden, Fenstern und Türen, an Dächern und Dachaufbauten, Werbeanlagen, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen.

- (2) Maßnahmen zum Rückbau von städtebaulichen Missständen, insbesondere von nicht erhaltenswerten Wohn-, Betriebs- und Nebengebäuden, die durch Leerstand einen wesentlichen oder vollständigen Funktionsverlust erlitten haben. Zu den Maßnahmen gehören Rückbau und Abriss von Gebäuden, Gebäudeteilen oder gesamten Grundstücksbebauungen, soweit die damit geschaffene Freifläche städtebaulich funktional einzubinden ist oder die geschaffene Freifläche für die Neuordnung des Quartiers im Sinne der Sanierungsziele erforderlich ist.
- (3) Maßnahmen zur Sanierung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Das sind z.B. Maßnahmen an Fassaden, Fenstern und Türen, an Dächern und Dachaufbauten, Werbeanlagen, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen.
- (4) Anlage bzw. Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z. B. durch ortstypische Begrünung und Befestigung sowie Entsiegelung und Entkernung.
- (5) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 16 v. H. der reinen Baukosten anerkannt.
- (6) Maßnahmen der energetischen Sanierung sind von der Förderung ausdrücklich ausgeschlossen.
- (7) Der privaten Sanierungsmaßnahme geht verpflichtend eine Sanierungsberatung voraus.

§ 4 SANIERUNGSBERATUNG

- (1) Um zu gewährleisten, dass die jeweils geplanten Maßnahmen fachgerecht und gestalterisch qualitativ durchgeführt werden, geht den privaten Sanierungsvorhaben eine Sanierungsberatung der/des Eigentümer(s) / Bauherren voraus.
- (2) Inhalt der Sanierungsberatung ist die Erfassung und Bewertung des Bestandes, die Zusammenstellung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen, die Abstimmung bzw. Formulierung eines abschließenden Sanierungsvorschlags sowie eine Empfehlung zum Förderumfang.
- (3) Die Sanierungsberatung erfolgt durch ein externes Fachbüro, das durch die Stadt Ludwigsstadt beauftragt wird. Die Sanierungsberatung ersetzt nicht die für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme erforderlichen Planungsleistungen. Die Sanierungsberatung ist verpflichtend. Über das Ergebnis der Sanierungsberatung wird ein Protokoll verfasst.
- (4) Die erste Sanierungsberatung ist für den / die privaten Eigentümer / Bauherren grundsätzlich kostenfrei. Der / die Eigentümer / Bauherr(en) erhält /erhalten dafür einen Beratungsscheck über max. 5 Stunden Sanierungsberatung.

§ 5 GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

- (1) Die jeweilige private Sanierungsmaßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten den Geboten der ortstypischen Gestaltung anzupassen: Dacheindeckung, Fassadengestaltung, Fenster und Sonnenschutzvorrichtungen, Hauseingänge, Türen und Tore, Hoftore und Einfriedungen, Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume.

- (2) Maßnahmen, die lediglich dem Bauunterhalt dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Grundsätzlich sind Maßnahmen an leerstehenden und mindergenutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen, sowie auf Baulücken und Nachverdichtungsflächen vorrangig zu behandeln. Weiter sind Sanierungsmaßnahmen und Inwertsetzungen von Gebäuden und Gebäudeteilen einem (Teil-)Rückbau oder Abriss vorzuziehen.
- (4) Neubaumaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 6 FÖRDERVORAUSSETZUNG

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist der Abschluss einer Sanierungsvereinbarung zwischen dem Bauherrn / Eigentümer und der Stadt Ludwigsstadt.
- (2) Inhalt der Sanierungsvereinbarung ist der abgestimmte Sanierungsvorschlag, der Kosten- und Finanzierungsplan, die Höhe der Förderung sowie die Festlegung einer Bindefrist von mindestens 10 Jahren, in der das Ergebnis der geförderten Sanierung ihrem Inhalt und Zweck nach nicht verändert werden darf.
- (3) Über den Abschluss der Sanierungsvereinbarung entscheidet der Stadtrat Ludwigsstadt durch Beschluss.

§ 7 FÖRDERUNG

- (1) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Es gelten die Städtebauförderungsrichtlinien 2007 [StBauFR 2007], die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung eines Sanierungsvorschlages entstehen, der mit der örtlichen Sanierungsberatung entsprechend abgestimmt ist.

- (4) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:

30% der anerkannten förderfähigen Kosten werden von der Stadt Ludwigsstadt als Zuschuss übernommen, höchstens jedoch 15.000 €. Dabei erfolgt die finanzielle Abwicklung für den Bauherren / Eigentümer über die Bauverwaltung der Stadt Ludwigsstadt

Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z. B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als eine Maßnahme.

Die Stadt Ludwigsstadt behält sich die Rücknahme der Förderzusage vor, wenn die Ausführung nicht oder nur teilweise der Bewilligungsgrundlage entspricht.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT

- (1) Ansprechpartner für die Antragsstellung, die Durchführung des Verfahrens, die Vorlage des Verwendungsnachweises und die Auszahlung der Fördermittel ist die Stadt Ludwigsstadt.
- (2) Die Bewilligungsbehörde ist die Stadt Ludwigsstadt. Sie bestätigt im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken und auf der Grundlage der Empfehlungen der Sanierungsberatung, welche Maßnahmen gefördert werden.

§ 9 VERFAHREN

- (1) Am Beginn jeder Sanierungsmaßnahme steht ein Gespräch / eine Begehung mit dem Stadtumbaumanagement oder der örtlichen Bauverwaltung. Dabei wird die grundsätzliche Förderfähigkeit der potenziellen Sanierungsmaßnahme abgestimmt. Das Ergebnis dieses Gesprächs / dieser Begehung wird in einem Kurzprotokoll dokumentiert und ist Voraussetzung für die Beantragung einer Sanierungsmaßnahme bzw. den Anspruch auf Erhalt des Beratungsschecks zur Sanierungsberatung.
- (2) Mit der privaten Sanierungsmaßnahme darf erst nach Erteilung einer Bewilligung oder Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden. Die Förderzusage ersetzt nicht die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.
- (3) Anträge auf Förderung sind bei der Stadt Ludwigsstadt schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 1. das Kurzprotokoll aus dem Gespräch / der Begehung mit dem Stadtumbaumanagement / der kommunalen Bauverwaltung.
 2. eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende.
 3. das Protokoll über die Sanierungsberatung, aus dem der abgestimmte Sanierungsvorschlag, die dafür veranschlagten Gesamtkosten sowie die Empfehlung zum Umfang der Förderung hervorgehen.
 4. ein Lageplan im Maßstab 1:1000 sowie alle weiteren erforderlichen Pläne, insbesondere Ansichtszeichnungen, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe der Sanierungsberatung.
 5. eine Kostenschätzung der geplanten Maßnahme nach Gewerken.
 6. jeweils drei Angebote bauausführender Unternehmen zu den in der Kostenschätzung aufgeführten Gewerken.
 7. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.
 8. Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- (4) Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme ist innerhalb von sechs Monaten seitens der privaten Eigentümer / Bauherren ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis umfasst einen kurzen Bericht der Sanierungsberatung über das Ergebnis der Sanierungsmaßnahme, eine Kostenabrechnung mit den dazugehörigen Rechnungsbelegen sowie eine Fotodokumentation (vorher / nachher).

- (5) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (6) Die Stadt Ludwigsstadt sowie die Regierung von Oberfranken prüfen, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen.

§ 10 VERFAHREN DER INTERNEN ABWICKLUNG

Die Tatsache, dass es sich bei dem vorliegenden Förderprogramm um ein kommunales Förderprogramm handelt, setzt folgende interne Abwicklungsmechanismen voraus:

- (1) Die Antragstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises durch die privaten Eigentümer / Bauherren erfolgt jeweils bei der Stadt Ludwigsstadt. Diese führt die förderrechtliche Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken durch.
- (2) Das Förderprogramm findet in der Stadt Ludwigsstadt Anwendung, sobald der Stadtrat das kommunale Förderprogramm per Beschluss verabschiedet hat.

§ 11 FÖRDERVOLUMEN UND ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

Dieses Programm gilt ab dem 01.11.2019 und endet spätestens mit Aufhebung der Sanierungssatzung für die Sanierungsgebiete:
„Stadtkern Ludwigsstadt“ und „Pensel“ in Ludwigsstadt,
„Lauenstein“ im Ortsteil Lauenstein.

Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Haushaltslage durch die Stadt Ludwigsstadt.

Ludwigsstadt, den 31.10.2019



Erster Bürgermeister
Timo Ehrhardt

Wenn Sie Maßnahmen an Ihrem Objekt planen bitten wir Sie frühzeitig Kontakt mit der Stadt aufzunehmen. Bitte beachten Sie folgende Voraussetzungen und Grundlagen, die für eine Förderung notwendig sind:

- Voraussetzung ist der Abschluss einer Sanierungsvereinbarung vor Beginn der Maßnahme
- Förderzusagen ersetzen nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen
- Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch
- Förderungen sind nur in den Sanierungsgebieten möglich
- Förderung nur bei Einhaltung der Sanierungsziele
- Empfehlungen der Gestaltungsfibel müssen eingehalten werden und eine baulich-gestalterische Aufwertung darstellen
- Neubauten sind nicht förderfähig
- Maßnahmen der energetischen Sanierung sowie des reinen Bauunterhalts (Instandhaltung) sind nicht förderfähig
- 30 % Zuschuss auf die förderfähigen Kosten, max. 15.000,- €

Ludwigsstadt

... ein Leben lang



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Oktober 2019



**STÄDTEBAU-
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und
Gemeinden

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr



Auftraggeber
Stadt Ludwigsstadt

Lauensteiner Str. 1
96337 Ludwigsstadt



plan&werk
Büro für Städtebau und Architektur

Schillerplatz 10
96047 Bamberg